

Niederschrift über die 43. Sitzung des Gemeinderates Mertesdorf

Sitzungsdatum: Donnerstag, den 21.03.2024
Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 21:10 Uhr
Ort: im Bürgerhaus Mertesdorf, 54318 Mertesdorf

Anwesend:

Vorsitzende/r

Stüttgen, Andreas

1. Beigeordnete/r

Hammes, Elisabeth

Beigeordnete/r

Heck, Ansgar

Jutz, Christof

Mitglieder

Angele, Michael

Bohlander, Erik

Feilen, Dominik

Geiben, Simon

Robert, Laura

Schmitt, Christoph

Schöler, Erhard

Schröder, Stephanie

Schuth, Andreas

Simon, Klaus

Stüttgen, Mark

von Schubert, Carl, Dr.

Weis, Herbert

von der Verwaltung

Schmitt, Michael

Schriftführer/in

Bremer, Kai

Abwesend:

Mitglieder

Cordie, Dr. Rosemarie

Schmitz, Anne

Zu Beginn der Sitzung stellte der Vorsitzende die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Rates fest.

Es wurde ein Dringlichkeitsantrag der Ratsmitglieder Elisabeth Hammes, Anne Schmitz, Herbert Weis und Klaus Simon gestellt, erneut über den Ausbau der Deckschicht in den Straßen des Altortes Mertesdorf zu beraten und zu beschließen. Der Gemeinderat kann mit Zweidrittelmehrheit beschließen, bei Dringlichkeit auch über Gegenstände, die nicht in die Tagesordnung aufgenommen waren, zu beraten und zu entscheiden, gem. § 34 Abs. 7 GemO. Bei 15 anwesenden Gemeinderatsmitgliedern beläuft sich die Zweidrittelmehrheit auf 10 Ratsmitgliedern. Die Abstimmung ergab 9 Ja-Stimmen und 6 Enthaltungen. Somit ist die Zweidrittelmehrheit nicht gegeben. Der Dringlichkeitsantrag wurde abgelehnt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Mitteilungen
- 2 Vergaben
 - 2.1 Kita Mertesdorf - Vergabe Architektenleistungen
Vorlage: BV/132/2024/12
 - 2.1.1 Beratung und Beschlussfassung über die Honorarnachforderung für Planungsleistungen Erweiterung Kita
Vorlage: BV/135/2024/12
 - 2.2 Austausch LED Beleuchtung
 - 2.3 Vergabe eines Planungsauftrages zur Änderung des Bebauungsplanes "Am Johannisberg III"
Vorlage: TV/140/2024/12
- 3 Annahme oder Vermittlung von Spenden und ähnlichen Zuwendungen gem. § 94 Abs. 3 GemO
Vorlage: BV/129/2024/12
- 4 Annahme oder Vermittlung von Spenden und ähnlichen Zuwendungen gem. § 94 Abs. 3 GemO
Vorlage: BV/130/2024/12
- 5 Beratung und Beschlussfassung einer überplanmäßigen Ausgabe zur Finanzierung der Heizungs- und Photovoltaikanlage
Vorlage: BV/131/2024/12
- 6 Nutzung Bürgerhaus
- 7 Anfragen/Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

8 Grundstücksangelegenheiten

8.1 Eintragung einer Baulast und Nutzungsrecht für Grundstück 3/1
Vorlage: BV/139/2024/12

9 Bauvoranfragen

10 Bauanträge

10.1 Bauanträge
Vorlage: IV/134/2024/12

10.2 Bauantrag
Vorlage: BV/138/2024/12

10.3 Errichtung einer Stützmauer, Eheleute Amelong

11 Anfragen/Anregungen

Öffentlicher Teil

TOP 1 Mitteilungen

- a) Für den Glasfaserausbau fehlen 2 Prozent im Rahmen der Vorvermarktung, damit E.ON mit dem Ausbau von Glasfaser beginnen kann. Hierzu ist es zwingend notwendig, dass Interessenten sowohl eine Grundstückseigentümergeklärung als auch einen Servicevertrag über E.ON-Highspeed bestellen.
- b) Die Bushaltestellen im Johannisberg sind fertig gestellt. Die Wartehalle wird in Kürze geliefert. Ebenfalls wird die Bushaltestelle Hauptstr. 80a in Kürze geliefert und aufgebaut.
- c) Es wurde mitgeteilt, dass am 02.04.2024 der Bauausschuss tagt.
- d) Am 23.03.2024 findet der diesjährige Dreckwegtag der Ortsgemeinde statt.
- e) Der HSG Mertesdorf richtet am 30.04.2024 das Maifest aus.

TOP 2 Vergaben

TOP 2.1 Kita Mertesdorf - Vergabe Architektenleistungen

Vorlage: BV/132/2024/12

Sachverhalt und Rechtslage:

In der Kita Mertesdorf soll im Bestandsgebäude die abgängige Öl-Heizungsanlage gegen eine Wärmepumpenanlage mit Erdwärme-Bohrungen ersetzt werden. Ferner soll eine Photovoltaik-Anlage zur

Stromerzeugung installiert werden. Zur Prozessbegleitung und fachlichen Beratung ist die Unterstützung eines fach- und ortskundigen Architekten erforderlich.

Herr Dippelhofer vom Büro Schemel-Wirtz Architectes Associés S.à.r.l kennt das Gebäude in umfassender Weise und kann die geforderten Leistungen erbringen.

Finanzielle und personelle Auswirkungen:

Das Angebot für die o. g. Leistungen beläuft sich auf Basis eines geschätzten Aufwands auf netto 2.257,501 €, brutto 2.686,43 €. Die Abrechnung erfolgt auf Stundenbasis nach tatsächlichem Aufwand, da der genaue Umfang zum jetzigen Zeitpunkt nicht final festgelegt werden kann.

Die Haushaltsmittel stehen auf der Maßnahmen-Nr. 36500-096-123650001 - Austausch der Heizungsanlage und Bau einer PV-Anlage am Bestandsgebäude - zur Verfügung.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat Mertesdorf beschließt die Vergabe der Architektenleistungen zur Begleitung der Maßnahme „Erneuerung der Heizungsanlage und Errichtung einer Photovoltaik-Anlage“ an der Kita Mertesdorf an das Büro „Schemel-Wirtz Architectes Associés S.à.r.l , 12 rue des Mèrowingiens, L-8070 Luxembourg“, zu einem Festpreis von 2.686,43€.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen

TOP 2.11 Beratung und Beschlussfassung über die Honorarnachforderung für Planungsleistungen Erweiterung Kita

Vorlage: BV/135/2024/12

Sachverhalt und Rechtslage:

Die Ortsgemeinde Mertesdorf erhielt im Nachgang vom Architekturbüro Schemel-Wirtz Architectes Associés mit Datum vom 08.12.2023 (Eingang VG-Ruwer am 18.12.2023) eine Offerte für zusätzliche Architektenleistungen. Hierin wird seitens des Architekturbüros eine Berechnungsgrundlage zum Ausgleich der mutmaßlichen Mehrleistungen gegenüber dem Architektenvertrag für Gebäude und Innenräume (Unterschriften vom 25.07.2019 und 17.06.2019) vorgeschlagen.

Eine Honorarnachforderung wurde der Ortsgemeinde Mertesdorf mit Datum vom 14.12.2023 ohne vorherige Beratung sowie Beschlussfassung über dessen Beauftragung bereits in Rechnung gestellt.

Der Vergütungsvorschlag des Architekturbüros Schemel-Wirtz setzt die ursprünglich geplanten Kennwerte Bruttogeschossfläche (BGF = 405 m²) und Bruttorauminhalt (BRI = 1.450 m³) vom 19.11.2028 zu den aktualisierten Kennwerten (BGF = 452 m² und BRI = 1.613 m³) vom 04.09.2019 ins Verhältnis. Daraus resultiert eine gemittelte prozentuale Mehrleistung in Höhe von 11,43 % (entspricht einem zusätzlichen Honorar von gerundet brutto 16.322 €) zum Architektenvertrag aus dem Jahre 2019.

Bei jeder Honorarabrechnung auf der Grundlage einer Honorarpauschale ist zunächst der Nachweis zu führen, dass die Honorarpauschalvereinbarung den Anforderungen des § 7 Abs. 1 genügt, also schriftlich zum Zeitpunkt bei Auftragserteilung getroffen wurde, und die Honorarforderung weder die Mindestsätze unterschreitet noch den Höchstsatz überschreitet. Es hat deshalb stets eine Kontrollrechnung stattzufinden.¹

Das Ergebnis vorgenannter Kontrollrechnung (Gegenüberstellung Mindest-, Mittel- und Höchstsatz) ergab eine mögliche Nachforderung in Höhe von maximal 8,77 % (entspricht gerundet brutto 12.527 €).

¹ OLG Frankfurt vom 02.05.2013 – 3 U 212/11

Pauschalhonorare, die den Höchstsatz überschreiten, sind unzulässig.
Liegt eine Bauzeitenüberschreitung aus berechtigten Gründen (Faktoren, die sich dem Einfluss des Auftragnehmers entziehen, beispielsweise eine Pandemie) vor, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, so kann der Auftragnehmer einen Mehraufwand abrechnen.
Dieser Auftrag für den Mehraufwand kann nachträglich erteilt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat Mertesdorf beschließt diesen Tagesordnungspunkt zu vertagen und die Rechnungen vom Architekturbüro Schemel-Wirtz Architectes Associates für die Bauzeitüberschreitung in der Verwaltung einzusehen.

Abstimmungsergebnis: 12 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 3 Enthaltungen

TOP 2.2 Austausch LED Beleuchtung

Sachverhalt und Rechtslage:

Die Firma Westenergie unterbreitet ein Angebot in Höhe von 24.117,79€ für die Umstellung von 60 Straßenleuchten auf LED.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat Mertesdorf beschließt die Vergabe der Sanierung der Straßenbeleuchtung, Umstellung von 60 Straßenleuchten auf LED-Technik zu einem Betrag von 24.117,79 € durch Westenergie.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 2.3 Vergabe eines Planungsauftrages zur Änderung des Bebauungsplanes "Am Johannisberg III" Vorlage: TV/140/2024/12

Sachverhalt und Rechtslage:

Die Angelegenheit ist insofern dringlich als der potentielle Grundstückskäufer gegenüber seiner Bank kurzfristig nachweisen muss, dass die Gemeinde die in Rede stehende Bebauungsplanänderung in Auftrag gegeben hat. Ein Teil der aktuellen Ausgleichsfläche soll durch die Bebauungsplanänderung dem Baugrundstück zugeschlagen werden.

Eine im Bebauungsplan festgesetzte Ausgleichsfläche soll an die unmittelbaren Anlieger veräußert werden. Hierzu bedarf es der Änderung des Bebauungsplanes. Die Festsetzung „Ausgleichsfläche“ muss im „Bauland“ geändert werden. Der grundsätzliche Beschluss, die in Rede stehende Fläche an die Grundstücksnachbarn zu veräußern, wurde bereits vom Gemeinderat gefasst.

Für die Änderung des Bebauungsplans werden von einem erfahrenen qualifizierten Büro Ingenieurleistungen nach HOAI benötigt.

Die im Vorfeld durchgeführte Schätzung des Ingenieurhonorars liegt unter dem Schwellenwert der Vergabeverordnung.

Gemäß der Verwaltungsvorschrift zum öffentlichen Auftragswesen in Rheinland-Pfalz vom 18. August 2021 dürfen Planungsleistungen von Architekten und Ingenieuren abweichend von dem in Nummer 5.4 Buchst. a niedergelegten Grundsatz bis zu einer Auftragswertgrenze von 25.000,00 € (ohne Umsatzsteuer) auch ohne Aufforderung weiterer Planungsbüros zur Abgabe eines Angebots mit nur einem Planungsbüro verhandelt werden.

In Absprache mit dem Fachbereich und der Ortsgemeinde Mertesdorf wurde das Verhandlungsverfahren mit dem Ingenieurbüro B.K.S. – Ingenieurgesellschaft für Stadtplanung mbH, Maximinstraße 17b, 54292 Trier begonnen. Auf Grundlage der Erläuterungen des Fachbereichs und der Ortsgemeinde Mertesdorf zu den verschiedenen Planungsaufgaben reichte das Büro B.K.S. mit Datum vom 26.02.2024 ein Honorarangebot zum Brutto-Angebotspreis von 10.380,85 € ein.

Das Angebot wurde seitens der Vergabestelle geprüft. Es wird empfohlen, den Ingenieurauftrag an das Büro B.K.S. zum geprüften Brutto-Angebotspreis i.H.v. 10.380,85 €, zu erteilen.

Das Büro ist bekannt und lässt erwarten, dass die Leistungen vertragsgemäß durchgeführt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, unter Berücksichtigung weiterer Ergänzungen, den Planungsauftrag zur Änderung des Bebauungsplanes „Am Johannisberg III“ an das Büro B.K.S. – Ingenieurgesellschaft für Stadtplanung mbH, Maximinstraße 17b, 54292 Trier zum geprüften Brutto-Angebotspreis von 10.380,85 €, zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: 14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung

TOP 3 Annahme oder Vermittlung von Spenden und ähnlichen Zuwendungen gem. § 94 Abs. 3 GemO Vorlage: BV/129/2024/12

Sachverhalt und Rechtslage:

Durch das Landesgesetz zur Änderung kommunal- und dienstrechtlicher Vorschriften vom 21.12.2007 (GVBl. 2008 S. 1), in Kraft getreten am 01.04.2008, ist in § 94 der Gemeindeordnung (GemO) ein neuer Abs. 3 eingefügt worden. Die dort getroffene Regelung hat den Umgang mit Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zum Inhalt.

Der Gemeinderat ist umfangreich über die Entgegennahme von Zuwendungen sowie die gesetzlichen Regelungen des § 94 Abs. 3 GemO informiert worden.

Es wurde eine Spende von der Sparkasse Trier i.H.v. 150,00€ für das Einweihungsfest ME 1 Panorama Wanderweg zur Verfügung gestellt.

Nach eingehender Beratung über den gesamten Sachverhalt sollen die eingeworbenen und bereits eingegangenen Zuwendungen angenommen und ausschließlich den angegebenen Verwendungszwecken zugeführt werden.

Zwischenzeitlich ist der Kreisverwaltung Trier-Saarburg als Aufsichtsbehörde eine entsprechende Zuwendungsanzeige vorgelegt worden.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Annahme der Spende i.H.v. 150,00€ für das Einweihungsfest ME1 Panorama Wanderweg, gem. § 94 Abs. 3 GemO.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 4 Annahme oder Vermittlung von Spenden und ähnlichen Zuwendungen gem. § 94 Abs. 3 GemO
Vorlage: BV/130/2024/12

Sachverhalt und Rechtslage:

Durch das Landesgesetz zur Änderung kommunal- und dienstrechtlicher Vorschriften vom 21.12.2007 (GVBl. 2008 S. 1), in Kraft getreten am 01.04.2008, ist in § 94 der Gemeindeordnung (GemO) ein neuer Abs. 3 eingefügt worden. Die dort getroffene Regelung hat den Umgang mit Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zum Inhalt.

Der Gemeinderat ist umfangreich über die Entgegennahme von Zuwendungen sowie die gesetzlichen Regelungen des § 94 Abs. 3 GemO informiert worden.

Ortsbürgermeister Andreas Stüttgen stellt Akkustikpaneelen (siehe Anlage) für den kleinen Saal des Bürgerhauses Mertesdorf i.H.v. 980,93€ zur Verfügung.

Nach eingehender Beratung über den gesamten Sachverhalt sollen die eingeworbenen und bereits eingegangenen Zuwendungen angenommen und ausschließlich den angegebenen Verwendungszwecken zugeführt werden.

Zwischenzeitlich ist der Kreisverwaltung Trier-Saarburg als Aufsichtsbehörde eine entsprechende Zuwendungsanzeige vorgelegt worden.

Gem. § 22 GemO war Ortsbürgermeister Stüttgen bei der Beratung und Beschlussfassung auszuschließen. Die 1. Beigeordnete Elisabeth Hammes übernahm den Vorsitz.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Annahme der Akkustikpaneelen als Warenspende, gem. § 94 Abs. 3 GemO.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 5 Beratung und Beschlussfassung einer überplanmäßigen Ausgabe zur Finanzierung der Heizungs- und Photovoltaikanlage
Vorlage: BV/131/2024/12

Sachverhalt und Rechtslage:

Die Planer der Heizungs- und Photovoltaikanlage für das Altbau-Bestandsgebäude der Kita Mertesdorf ermittelten einen neuen Kostenrahmen von 325.000 €.

Der Haushaltsansatz 36500.096 Inv.Nr. 123650001 beträgt 200.000 €. Die Finanzierung des übersteigenden Betrages von 125.000 € soll durch die Verwendung von im Nachtragshaushalt 2023 eingeplanten Verpflichtungsermächtigungen der nachfolgenden Haushaltsstellen erfolgen:

- Ausbau des Wirtschaftsweges zum alten Sportplatz 55590.096 Inv.Nr.: 120123
- Der Sanierung des Bürgerhauses 57320.096 Inv.: 120207
- Photovoltaikanlage Bürgerhaus 57320 096 Inv.: 125732001

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat Mertesdorf beschließt vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht, eine überplanmäßige Ausgabe von 125.000 € zur Finanzierung der Heizungs- und Photovoltaikanlage.

Abstimmungsergebnis: 12 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme, 2 Enthaltungen

TOP 6 Nutzung Bürgerhaus

Sachverhalt und Rechtslage:

Am 24.05.2024 besucht Bundesverteidigungsminister Pistorius die Wehrtechnische Dienststelle für landgebundene Fahrzeugsysteme, Pionier- und Truppentechnik (WTD 41). Das Bürgerhaus Mertesdorf ist für diesen Tag für den Bundesverteidigungsminister reserviert.

Beschlussvorschlag:

Das Bürgerhaus Mertesdorf wird dem Bundesminister Pistorius zur kostenfreien Nutzung am 24.05.2024 zur Verfügung gestellt.

Abstimmungsergebnis: 14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung

TOP 7 Anfragen/Anregungen

Es lagen keine Anfragen/Anregungen vor.

g.g.u.

gez. Andreas Stüttgen
Vorsitz

gez. Kai Bremer
Protokollführung